

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 231/14 B

L 2 R 112/14 (Hessisches LSG)
S 23 R 527/12 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Stadtverwaltung Mainz - Amt 30 -,
Kaiserstraße 3 - 5, 55130 Mainz.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom
26. Mai 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat mit Beschluss vom 26.5.2014 die Berufung des Klägers wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 5.6.2014 zugestellten LSG-Beschluss mit einem von ihm unterzeichneten, am 4.7.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben (Fax) vom selben Tage Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 22.7.2014 (Eingang 24.7.2014) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH nebst der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf dem dafür vorgeschriebenen Erklärungsformular (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 bis 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.
- 5 Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht nachgekommen. Die Beschwerdefrist endete einen Monat nach Zustellung des Beschlusses, also am 7.7.2014 (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG). Bis zu diesem Zeitpunkt lag weder der Antrag auf PKH noch die Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beim BSG vor.
- 6 Aber selbst wenn der Kläger an der rechtzeitigen Vorlage der Erklärung aus Gründen, die im Falle einer nachträglichen formgerechten Beschwerdeeinlegung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, verhindert war, indem er - wie er unter Vorlage des ärztlichen Attestes von Frau Dr. P. vom 4.7.2014 behauptet - bis zum Ablauf der Beschwerdefrist (7.7.2014) krankheitsbedingt außerstande war, ein vollständiges PKH-Gesuch an das BSG zu übermitteln, hätte der Antrag auf PKH keine Erfolgsaussichten.
- 7 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen den angefochtenen LSG-Beschluss ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der LSG-Beschluss von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Entscheidung



beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).

- 8 Die Durchsicht der Akten ergibt keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Zulassungsgründe.
- 9 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den vom Kläger angegriffenen LSG-Beschluss auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 10 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Beschluss des LSG iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht.
- 11 Schließlich ist aus den Akten ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte. Zwar ist anerkannt, dass ein Verfahrensmangel auch darin liegen kann, dass das Tatsachengericht ein Prozessurteil erlässt, statt eine Sachentscheidung zu treffen (*BSGE 39, 200, 201 = SozR 1500 § 144 Nr 3 S 8; BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 3 RdNr 10*). Vorliegend hat das LSG jedoch zu Recht die Berufung des Klägers wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Denn das Urteil des SG Darmstadt vom 14.1.2014 ist dem Kläger - mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) - ausweislich der Postzustellungsurkunde am 28.2.2014 durch Einlegen in den zu seiner Wohnung gehörenden Briefkasten (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 180 S 1 und 2 ZPO) wirksam zugestellt worden. Damit lief die Berufungsfrist gemäß § 64 Abs 2 S 1 SGG am 28.3.2014 (Freitag) ab. Die auf den 27.3.2014 datierte Berufungsschrift des Klägers ist aber erst am 31.3.2014 per Fax und damit nach Fristablauf beim LSG eingegangen.
- 12 Das Berufungsgericht hat auch die rechtlichen Maßstäbe für die von ihm geprüfte und im Ergebnis verneinte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) weder verkannt noch überspannt. Der Kläger hat im Berufungsverfahren nicht vorgetragen, gesundheitlich so massiv beeinträchtigt gewesen zu sein, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, die Berufungsschrift fristgemäß beim LSG einzureichen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eingereichten Attest von Frau Dr. P. vom 4.7.2014. Dies



bezieht sich nämlich erst auf die Zeit ab 16.6.2014. Das LSG durfte die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung als unzulässig verwerfen (vgl. § 158 S 2 SGG). Hierzu hat es die Beteiligten zuvor auch angehört.

- 13 Die von dem Kläger selbst erhobene Beschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ebenfalls hingewiesen.
- 14 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

